

Bekanntmachung Nr. 1/2013

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg;

Teilstrecke von der Landesgrenze Schleswig-Holstein/Niedersachsen (Mitte Elbstrom) bis zur Bundesstraße 431 (Bau-km 10+449,335 bis Bau-km 14+440,408)

hier: Planänderung durch

- Aktualisierung der Verkehrsprognose
- Überarbeitung und Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung
- Überarbeitung und Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung der Ausweisung von Baustellenflächen
- Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung für den baustellenbedingten Lärm
- Schalltechnische Untersuchung des Baustellenverkehrs im Zuge des klassifizierten Straßennetzes
- Überarbeitung und Anpassung der entwässerungstechnischen Unterlagen
- Überarbeitung und Aktualisierung der Kartierungsunterlagen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)
- Überarbeitung und Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen
- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Kollmar, Borsfleth, Neuendorf b. Elmshorn, Engelbrechtsche Wildnis, Blomesche Wildnis, Kremppdorf, Hohenfelde, Wewelsfleth, Neuenbrook, Krempe, Süderau, Raa-Besenbeck, Glückstadt und Elmshorn.

I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, Projektgruppe A20 hat die mit Bekanntmachung vom 23.04.2009 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

- 1) Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 21. Januar 2013 bis einschließlich 21. Februar 2013

in der Amtsverwaltung
des Amtes Horst-Herzhorn
Zimmer 2.06 (2. OG)
Elmshorner Straße 27
25358 Horst

während der folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag
Montag
Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung
des Amtes Krempermarsch
-Zimmer OG 23-
Birkenweg 29
25361 Krempe

während der folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung des
Amtes Wilstermarsch
Zimmer 25
Kohlmarkt 25
25554 Wilster

während der folgenden Zeiten:
Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag
Montag
Dienstag
Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

im Rathaus der
Stadt Glückstadt
Zimmer 60
Am Markt 4
Zimmer
25348 Glückstadt

während der folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag
Montag
Donnerstag

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

im Rathaus der
Stadt Elmshorn
Zimmer 314 (3. OG)
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

sowie
in der Amtsverwaltung
des Amtes Elmshorn-Land
Zimmer 204
Lornsenstraße 52
25335 Elmshorn

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier (jeweils in der aktualisierten Fassung) der landschaftspflegerische Begleitplan, die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchungen, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehene Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 21. März 2013

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 403 - 553.32-A20-139) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst,
- Amtsvorsteher des Amtes Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe,
- Amtsvorsteher des Amtes Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25524 Wilster,
- Bürgermeister der Stadt Glückstadt, -Stadtentwicklung-, Am Markte 4,

- 25348 Glückstadt,
- Bürgermeister der Stadt Elmshorn, -Amt für Stadtentwicklung-, Schulstraße
15-17, 25335 Elmshorn,
- Amtsvorsteher des Amtes Elmshorn-Land, Lornsenstraße 52, 25335 Elms-
horn sowie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 17. Dezember 2012

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde Verkehr -

Müller

veröffentlicht:

Wilster, 09. Januar 2013

Amt Wilstermarsch
H. Sievers
Amtsvorsteher